

desrat geteilt. Es ist eine Gesetzesrevision hängig, in welcher dieses Anliegen aufgenommen werden soll. Die Gesetzesrevision befindet sich allerdings noch im Stadium der verwaltungsinternen Arbeiten. Ein Vernehmlassungsverfahren war zumindest bis zum Zeitpunkt, als Ihre Kommission tagte, noch nicht eröffnet.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zu dieser Motion.

Es wurde in der Kommission die Frage gestellt, was unter «guten Kenntnissen einer Landessprache» zu verstehen sei. Ich glaube, Frau Bundesrätin, dass sich eine Arbeitsgruppe des zuständigen Bundesamtes mit dieser Frage befasst. Vielleicht können Sie noch einige Ausführungen zu dieser Frage machen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich habe dem, was Herr Inderkum ausgeführt hat, an sich nicht mehr viel beizufügen; wir sind ja einverstanden mit der Motion. Ich kann Sie einfach darauf hinweisen, dass wir unabhängig von dieser Vorlage daran sind, das Bürgerrechtsgesetz anzupassen, und dass wir Ihnen eine entsprechende Revision vorlegen werden – gerade auch im Hinblick auf ein verbessertes und zeitgemäßes Einbürgerungsverfahren.

Einen Schwerpunkt dieser Revision wird auch die Frage der Integration bilden, denn das Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes und des Asylgesetzes hat dazu geführt, dass an Ausländerinnen und Ausländer neue und erhöhte Anforderungen punkto Integrationsbemühungen gestellt werden. Ich habe bereits beim letzten Vorstoss gesagt: Es wird auch auf das Erlernen einer Landessprache grosses Gewicht gelegt. Es stellt sich hier tatsächlich die Frage, was es heisst, eine Landessprache zu kennen, mit einer Landessprache umgehen zu können; wie hoch das Niveau sein muss. Eine Arbeitsgruppe ist daran, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Wir werden Ihnen im Rahmen der Revision des Bürgerrechtsgesetzes dann auch entsprechende Vorschläge machen.

Angenommen – Adopté

09.3733

Motion Reimann Maximilian.

Fallweise Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf kriminelle Jugendliche

Motion Reimann Maximilian.

Jeunes délinquants.

Application du droit pénal ordinaire pour certaines infractions

Einreichungsdatum 11.08.09

Date de dépôt 11.08.09

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.09

Le président (Berset Alain, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte mit meinem Vorstoss bewirken, dass jugendliche Straftäter, die besonders schwere Verbrechen begehen, künftig nach Massgabe des Erwachsenenstrafrechts zur Rechenschaft gezogen werden können. Der Bundesrat lehnt dieses Anliegen ab, mit dem Hinweis, vor einem halben Jahr sei im Nationalrat ein deckungsgleicher Vorstoss eingereicht worden. Schon diesen habe der Bundesrat bekämpft, und schliesslich sei er auch vom Nationalrat mit 114 zu 69 Stimmen abgelehnt worden, wobei die 69 Stimmen primär den Fraktionen von SVP und CVP entsprangen.

Frau Bundesrätin, natürlich ist mir jener Vorstoss vom Frühling 2009 bekannt. Natürlich ist mir bekannt, dass der Bundesrat an einem nationalen Präventionsprogramm zur Bekämpfung der Jugendgewalt arbeiten lässt. Mein Vorstoss will denn auch die Präventions- und Therapiemassnahmen in keiner Weise beschränken. Aber was sich seit Frühling 2009 in unserem Land oder mit Einwohnern unseres Landes alles abgespielt hat, rechtfertigt einen erneuten Anlauf, dieser gewaltig anschwellenden schweren Jugendkriminalität auch die repressive Seite, die Abschreckungsmassnahmen anzupassen.

Das Schweizer Volk ist aufgewühlt, und ich muss Ihnen einfach sagen, Frau Bundesrätin – ich hoffe, Sie hören mir zu: Ich schliesse nicht aus, dass eine Volksinitiative lanciert wird, wenn sich die Politik nicht bewegt. Das ist keine Drohung, überhaupt nicht, aber Sie wissen, Frau Bundesrätin: Initiativen zur Verschärfung des Strafrechts und damit zur Verbesserung, zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit im Lande haben gute Chancen, angenommen zu werden; die legendäre Verwahrungs-Initiative lässt grüssen.

Also, was ist anders seit diesem Frühjahr? Da hatten wir doch die Attacken von jugendlichen Berufsschülern aus Küsnacht/ZH auf völlig unbeteiligte Personen in München. Sogar ein invalider Mensch gehörte zu den Opfern, und ein anderer erlitt schwerste Verletzungen am Kopf. In Deutschland warten auf diese Schweizer Jugendkriminellen Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren. In der Schweiz kämen sie wohl vorübergehend in ein Heim, und damit hätte es sich.

Oder nehmen wir die beiden Jugendbanden, denen jüngst im Raum Winterthur bzw. im Raum St. Gallen das Handwerk gelegt werden konnte. Es waren Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren, praktisch alle mit Migrationshintergrund. Sie begingen schwere Taten: Diebstahl, schweren Diebstahl, Raub, sie griffen mit Messern wehrlose Leute an usw. Jenen, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, droht ein schriftlicher Verweis oder eine persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen. Sie werden sich ins Fäustchen lachen; von abschreckender Wirkung auf gleich ausgerichtete Jugendbanden keine Spur.

Meines Erachtens gibt es da nur eines: Das Mindestalter für einen Freiheitsentzug bei jugendlichen Schwerkriminellen muss gesenkt werden. Das will meine Motion. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sind heute zu ganz anderen Taten fähig, als das noch zu den Zeiten der Fall war, als das geltende Strafrecht geschaffen wurde.

Ich bitte Sie deshalb herzlich: Unterstützen Sie meine Motion! Tragen Sie dazu bei, dass die Sicherheit in unserem Land doch ein kleines Stückchen vorwärtsgebracht werden kann.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Auch dem Bundesrat ist bewusst, dass sich die Situation gerade auch im Bereich der Jugendkriminalität in den letzten Jahren verändert hat. Aber was verlangt nun diese Motion Reimann Maximilian? Sie verlangt einerseits, dass das Gericht bei besonders schweren Delikten, bei gewissen qualifizierten Tatbeständen und bei grosser Schuldhaftigkeit des jugendlichen Straftäters die Möglichkeit haben soll, bereits ab dem vollendeten 16. Altersjahr und nicht erst ab dem 19. Altersjahr das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Und es soll mit der Vollendung des 14. Altersjahres, anstatt des 16. Altersjahres, ein Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren möglich sein.

Die obere Altersgrenze von 18 Jahren haben Sie im Zusammenhang mit dem Jugendstrafgesetz diskutiert, das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist. Soweit mir bekannt ist bzw. aufgrund von dem, was ich nachlesen konnte, war die obere Altersgrenze von 18 Jahren im Gesetzgebungsverfahren zum Jugendstrafgesetz völlig unbestritten; sie gab keinen Anlass zu grösseren Diskussionen.

Was spricht gegen die Anwendung von Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts auf minderjährige Täter? Dagegen spricht insbesondere, dass im Allgemeinen Freiheitsstrafen die Gefahr der Rückfälligkeit von Minderjährigen nicht verhindern können. Das kann man aufgrund von Statistiken



feststellen. Die meisten Jugendlichen können durch erzieherische und therapeutische Massnahmen wirksamer resozialisiert werden. Gerade bei Jugendlichen geht es zum einen also darum, zu bestrafen. Ein Massnahmenvollzug, Herr Ständerat Reimann, ist aber auch eine Strafe in dem Sinne, dass die jungen Straftäter sich nicht einfach beliebig bewegen können. Es geht aber auch darum, dass die Möglichkeit besteht, diese Personen irgendwann in ein normales Leben zurückzuführen bzw. wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Man kann sie ja nicht auf Dauer von der Gesellschaft fernhalten.

Zur zweiten verlangten Änderung des Jugendstrafgesetzes: Das Jugendstrafgesetz ermöglicht einen Freiheitsentzug von mehreren Jahren für Täter ab dem vollendeten 10. Altersjahr in Form einer erzieherischen oder therapeutischen Massnahme – für Täter ab dem 10. Altersjahr, das sind noch Kinder. Bei Tätern ab dem vollendeten 15. Altersjahr kommt bei schuldhaftem Verhalten eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Tätern zwischen 16 und 18 Jahren, die ein besonders schweres Delikt begangen haben, entweder als einzige Straffolge oder neben dem Massnahmenvollzug eine Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren hinzu. Das ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem Jugendstrafrecht, wie es bis zum 1. Januar 2007 für Täter zwischen dem 15. und dem 18. Altersjahr galt. Bis zu diesem Zeitpunkt – das wissen Sie – sah man für diese Tätergruppe nur Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vor.

Wir sind dabei, neben anderen Bereichen des Strafrechts, wie z. B. dem Allgemeinen Teil des Strafrechts, auch das Jugendstrafrecht zu überprüfen. Wir überprüfen dort verschiedene Fragen, auch die Frage, wie weit das Jugendstrafrecht reichen bzw. wann das Erwachsenenstrafrecht beginnen soll, wo die Grenze festzulegen ist. Wir sind daran, die Massnahmen zu überprüfen.

Ich möchte Sie aber bitten, diese Motion – so, wie sie formuliert ist – abzulehnen. Ich denke, wir sind mit dem Projekt, das wir jetzt machen, auf dem richtigen Weg. Wir überprüfen das Jugendstrafrecht in seiner Gesamtheit und nehmen nicht einzelne Bereiche heraus.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 9 Stimmen
Dagegen ... 25 Stimmen

09.3729

Interpellation Janiak Claude. Handhabung von Notrecht durch den Bundesrat

Interpellation Janiak Claude. Recours du Conseil fédéral au droit de nécessité

Einreichungsdatum 11.08.09

Date de dépôt 11.08.09

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.09

Le président (Berset Alain, président): Monsieur Janiak demande l'ouverture de la discussion. – Ainsi décidé.

Janiak Claude (S, BL): Eine umfassende Debatte über die Handhabung von Notrecht durch den Bundesrat im Rahmen der Behandlung einer Interpellation zu führen, ist nicht möglich. Trotzdem erscheint mir eine Diskussion angesichts der doch etwas dürfsig aus gefallenen Antwort des Bundesrates notwendig, um die Debatte über diese doch sehr zentralen Fragestellungen wenigstens zu lancieren. Es ist selbstverständlich und auch unbestritten, dass der Bundesrat Notrechtskompetenzen hat. Es fragt sich indessen, unter welchen Voraussetzungen er gestützt auf Artikel 184 Absatz 3

und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung Verordnungen und Verfügungen erlassen kann.

Es lohnt sich, die Literatur zu diesen Verfassungsbestimmungen bzw. zu Artikel 102 Ziffern 9 und 10 der bis Ende 1999 gültigen Verfassung zu konsultieren, denn bekanntlich ist die neue Verfassung lediglich eine Fortschreibung der alten. Es ist hier materiell nichts geändert worden. Ich habe das Buch «Bundesstaatsrecht der Schweiz» von Jean-François Aubert beigezogen, für mich immer noch das interessanteste zu diesem Thema. Dort kann man nachlesen, dass sich der Bundesrat seit 1914 ausdrücklich oder stillschweigend auf Artikel 102 Ziffern 9 und 10 der alten Bundesverfassung berief, um im Falle unmittelbarer Gefahr die Verordnungen zu erlassen, welche ihm die äussere und innere Lage des Landes zu erfordern schien. Es ist doch interessant, die Ausführungen zu den ersten Fällen nachzulesen, in denen sich der Bundesrat auf Notrecht gestützt hat, so im Jahre 1920, in den Dreissigerjahren und hauptsächlich in den Jahren vor und während des Zweiten Weltkriegs. Man versteht dann auch, weshalb diese Notrechtsbestimmungen auch die Bezeichnung «Kriegsartikel» erhalten haben.

Auch zur neuen Bundesverfassung haben sich schon verschiedene Kommentatoren geäußert. Es gibt inzwischen einiges an Literatur dazu. Ich habe unter anderem einmal den Kommentar von Giovanni Biaggini angesehen. Ich möchte es Ihnen ersparen, alles zu zitieren, was dort geschrieben steht. Ich empfehle Ihnen aber, in Bezug auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, doch einmal den Kommentar zu Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 nachzulesen.

Anforderungen für eine Anwendung von Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, das möchte ich immerhin sagen, sind neben der sachlichen und der zeitlichen Dringlichkeit auch überwiegende öffentliche Interessen und die Verhältnismässigkeit; zudem dürfen solche Erlasses nicht im Widerspruch zu Erlassen der Bundesversammlung stehen. Der Begriff der öffentlichen Ordnung darf nicht gleichgesetzt werden mit dem hergebrachten polizeilichen Schutzbau der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Bei den ausserordentlichen Massnahmen muss es um den Schutz fundamentaler Rechtsgüter des Staates oder Privater gehen.

Die in letzter Zeit gestützt auf diese Bestimmung der Bundesverfassung erlassenen Verfügungen zeigen auf, dass auf dieses Instrument mehr und mehr über die ihm ursprünglich zugedachte Bedeutung hinaus zurückgegriffen wird. Was ursprünglich vor, während und nach den Weltkriegen entwickelt und deshalb, wie ich bereits gesagt habe, auch als Kriegsartikel bezeichnet wurde, musste in der jüngsten Vergangenheit herhalten beim Grounding der Swissair, bei der Rettung der UBS, bei der Preisgabe von Kundendaten und anderem mehr. Diese Entwicklung lässt sich nicht mit den Absichten der Verfassunggeber in Übereinstimmung bringen und sollte eingedämmt werden. Ich bin froh, dass sich eine Subkommission der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates unter der Leitung von Nationalrat Kurt Fluri der Grundsatzfragen annimmt und sich nicht nur vertieft mit der Praxis auseinandersetzt, sondern sich Gedanken darüber macht, ob mit Blick auf die Verfassung Präzisierungsbedarf besteht.

Ich komme zum Fall Tinner; ich schicke etwas voraus und nehme Bezug auf die Antwort des Bundesrates: Dass Verfügungen nicht zu befristen sind, ist auch der GPDel bekannt. Wenn sich der Bundesrat jedoch wie im Fall Tinner wiederholt und bloss implizit auf seinen Beschluss vom 14. November 2007 abstützt, ist die Frage nach einer Befristung nicht abwegig. Es kann kaum sein, dass ein einmal gestützt auf die Artikel 184 und 185 der Bundesverfassung erlassener Beschluss des Bundesrates noch eineinhalb Jahre später Nachwirkungen zeigt und ungeachtet des Zeitablaufs neue Sachverhalte darunter subsumiert werden können. Ich weise insoweit auf die Bundesratsbeschlüsse vom 11. Februar und vom 24. Juni 2009 hin.

Das EJPD bzw. der Bundesrat hat die im Dezember 2008 bei der Bundesanwaltschaft aufgefundenen Aktenkopien de facto beschlagnahmt, ohne das zu diesem Zeitpunkt zustän-

